



E-Mail Signaturen

Ziel/Zweck

Ein einheitliches Erscheinungsbild im elektronischen Schriftverkehr sowie Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG). Diese EHUGGesetzesauflage erweitert das „GmbH-Gesetz“ (GmbHG) § 35a Abs. 1

Zuständigkeit

Verantwortlich ist die Geschäftsleitung, der EDV-Beauftragte und Leitung Marketing. Für die Durchführung sind die Mitarbeiter zuständig, die über eine E-Mailadresse der Klinik verfügen.

Durchführung

1. Wirkungsbereich

E-Mail Signaturen sind in elektronischen Geschäftsbriefen zwingend erforderlich. Als Geschäftsbriefe gelten alle Nachrichten, die Sie mit Hilfe neuer Telekommunikationssysteme übermitteln, wenn sie beim Empfänger in Schriftform (Papier oder Bildschirm) ankommen.

Dies betrifft im Einzelnen: